

Allgemeinverfügung für die Beseitigung von Schlagabraum durch Verbrennen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i. S. d. § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) durch das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. Nr. 30.1.2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 und gemäß § 52 LFoG i. V. m. §§ 12, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) in den derzeit gültigen Fassungen

für den den Rhein-Sieg-Kreis folgende

Allgemeinverfügung:

I. Adressaten der Verfügung

Diese Verfügung richtet sich an alle Waldbesitzer/-innen i. S. d. § 4 Bundeswaldgesetz (BWaldG) oder dessen/ deren Beauftragte.

II. Genehmigung

Das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum im Wald ist nur nach vorheriger Ausschöpfung aller anderen Verwertungsmöglichkeiten (wie z. B. das Schreddern des Schlagabraumes zur stofflichen oder energetischen Verwertung) und bei Vorliegen von Forstschutzgründen (wie z. B. der Bekämpfung des Borkenkäfers), zulässig.

Genehmigt wird das Verbrennen von Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich untersagt. Es darf nur an Werktagen zwischen 08:00 h und 16.00 h verbrannt werden.

Diese Verfügung ist bis zum 15.03.2019 befristet.

Sie kann darüber hinaus jederzeit verlängert oder widerrufen werden.

III. Auflagen

- Bei langanhaltender Trockenheit und bestehender Waldbrandgefahr (Waldbrandgefahrenindex ab Stufe 3 und Graslandfeuerindex ab Stufe 3) ist das Verbrennen von Schlagabraum verboten!**

Rechtzeitig vor dem gewählten Brandtermin sind für die Region der aktuelle Waldbrandgefahrenindex

(<http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>) und der Graslandfeuerindex (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>) und die Prognose für die darauffolgenden Tage abzufragen.

Wird für den Brandtermin mindestens zu einem der beiden Indizes die Stufe 3 ausgegeben, darf nicht verbrannt werden.

Rechtzeitig vorher ist bei dem zuständigen Forstbetriebsbezirk eine **Bestätigung über die Notwendigkeit der Verbrennung** des Schlagabraumes aus den unter **Abschnitt III Auflagen** dieser Allgemeinverfügung genannten Gründen unter den nachstehenden Kontaktdaten einzuholen:

Forstbetriebsbezirk	Name	Telefon
Much	Herr Fobbe	0171587/1368
Lohmar	Herr Baier	02241/942517
Neunkirchen	Herr Muß	02241/1484282
Windeck	Herr Wehner	02292/9299139
Eitorf	Herr Mylenbusch	02295/902257
Hennef	Herr Pohl	02242/83380
Eudenbach	Frau Dietsche	02242/8735366
Hardt	Herr Sommerhäuser	0228/482323
Venne	Herr Wild	0228/314793
Vorgebirge	Herr Wollgarten	02253/5432640

Die Feststellung der Notwendigkeit des Verbrennens des Schlagabraumes erfolgt schriftlich auf Anforderung des Waldbesitzers.

2. Das beabsichtigte Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist

a. dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft - (Tel.: 0 22 43 / 92 16 - 0, Fax: 0 2243 / 92 16 - 85, E-Mail: rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de),

b. dem zuständigen Ordnungsamt der betroffenen Gemeinde

und

c. der für den Verbrennungsort zuständigen Leitstelle **mindestens drei Tage vorher** mit genauer Ortsangabe, in einer Karte eingetragener Lage und der Bestätigung über die Notwendigkeit der Verbrennung unter den nachstehenden Kontaktdaten **anzuzeigen:**

d.

Leitstelle Rhein-Sieg-Kreis:

Telefon 02241-1206-0 + 19222 | Fax 02241-53914, E-Mail: leitstelle.rsk@rhein-sieg-kreis.de oder leitung.leitstelle@rhein-sieg-kreis.de

Leitstelle Stadt Bonn:

Telefon 0228-717-0 + 19222 Fax 0228-664649, E-Mail: leitstelle.feuerwehr@bonn.de

Am Tag des Verbrennens sind die vorgenannten zuständigen Stellen tagesaktuell über die Verbrennungsmaßnahme zu informieren.

3. Das Verbrennen des Schlagabraumes hat unter möglichst geringer Rauchentwicklung zu erfolgen. Zur Vermeidung von Rauchbelästigungen gegenüber Dritten sind von der Feuerstelle aus folgende Mindestabstände einzuhalten:

a. **200 m** von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,

b. **100 m** von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,

c. **50 m** von öffentlichen Verkehrsflächen,

d. **10 m** von befestigten Wirtschaftswegen,

- e. **100 m** von Hochspannungsleitungen.
 - f. In einem Umkreis von **4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt** sowie innerhalb eines Abstandes von **1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen** darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
4. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
 5. Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.
 6. **Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden.** Bei aufkommendem starkem Wind ist vorhandenes Feuer unverzüglich zu löschen.
 7. Der Schlagabraum muss zu Haufen konzentriert werden. Die Haufen dürfen eine **Höhe von 3,50 m** nicht überschreiten, sodass eine Gefahr des Übergreifens des Feuers zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.
 8. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden. Den Tieren ist daher in jedem Fall die Flucht zu ermöglichen.
 9. Die Feuerstellen müssen von einem **15 m breiten Ring** umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 10. Eine Zuwegung ist für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr offenzuhalten.
 11. **Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen.** Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen bzw. abgelöscht sind. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 12. Zur Brand-/ Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät oder Löschwasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, so dass die Feuerstellen bei Gefahr sofort gelöscht werden können.
 13. Außer zulässigen Mitteln (z. B. Papier, Holz) dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle wie z.B. Reifen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Zur Vermeidung von Funkenflug ist auch die Verwendung von Gebläsen (elektrisch, treibstoffgetrieben oder manuell) nicht erlaubt.
 14. **Die Verbrennung auf moorigen oder torfigen Böden ist nicht zulässig.**
 15. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, z.B. Naturschutz, bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

IV. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Genehmigung kann bei einer Gefährdungssituation oder bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen jederzeit durch eine/n zuständige/n Mitarbeiter/in der zuständigen Forstbehörde oder durch die allgemeinen Ordnungskräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort mündlich ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

VI. Hinweise

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verbrennen von Schlagabraum ohne Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG erfüllt den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit. Denn nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 S. 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt.

Werden Auflagen einer erteilten Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG nicht eingehalten, ist dies ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu werten.

Derartige Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofpl. 16, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eitorf, den 7.2.2019

gez.: Deckert, Fachgebietsleiter Hoheit